



**Protokollnotiz zur
Informationsveranstaltung zum Thema Sprachförderung von
erwachsenen Zugewanderten in Schleswig-Holstein
4. März 2025
Kieler Landeshaus**

Teilnahmeberechtigungen für Spezialkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 DeuFöV in analoger Anwendung von § 13 Absatz 2 DeuFöV:

Aus dem Kreis der Teilnehmenden wurde von einer Teilnehmerin eine konkrete Frage zu § 13 Absatz 2 Nr. 1 der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) gestellt:

„Kann für einen Teilnehmenden, der zwar im Integrationskurs das Sprachniveau B1 erreicht hat, im Rahmen einer Einstufung nach mehr als sechs Monaten ab Zertifikatsdatum jedoch festgestellt wurde, dass diese Kenntnisse nicht mehr vorhanden sind, eine Teilnahmeberechtigung für einen Spezialberufssprachkurs nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 ausgestellt werden?“

Die Frage wurde bereits während der Veranstaltung von Frank Behrendt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, abschließend mit „ja“ beantwortet, dennoch bat die Fragestellerin um eine entsprechende Dokumentation im Rahmen der Protokollierung dieser Veranstaltung.

Diesem Wunsch kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gerne nach und gibt hierzu folgende ergänzende Erläuterungen:

Nach dem Wortlaut von § 13 Absatz 2 DeuFöV richten sich diese Kurse zwar nur an Teilnehmende, die „trotz einer ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs das Sprachniveau B1 nicht erreicht haben“. Bereits im März 2017 stellte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierzu fest, dass es nicht beabsichtigt sei, Personen, die zwar einmal im Integrationskurs ein B1 Sprachniveau erworben haben, aber diese Kenntnisse nach mehr als sechs Monaten nicht mehr nachweisen können, von der weiteren Sprachförderung der DeuFöV auszuschließen. Insoweit besteht eine vergleichbare Interessenlage mit Personen, die im Integrationskurs das Sprachniveau B1 nicht erreicht haben. Daher können auch an diesen Personenkreis Teilnahmeberechtigungen für die Spezialkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 DeuFöV in analoger Anwendung von § 13 Absatz 2 DeuFöV erteilt werden.

Büro der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein